

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hauptschule am Niersenberg in Kamp-Lintfort e.V.

Stand: 17.11.2005

§ 1

Der Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule am Niersenberg e.V., mit Sitz in Kamp-Lintfort, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Schulverwaltung) wahrgenommen werden.
- b) Unterstützung der Arbeit der Schulgemeinschaft durch die Mitglieder.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6.1

(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 6.2

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

(Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 8
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und zwar innerhalb des ersten Quartals des Vereinsjahres einzuberufen.

§ 9
(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Zahlung des Mindestbeitrags verpflichtet.

§ 10
(Beitrag)

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 6,00 Euro.

§ 11
(Austritt aus dem Verein)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Wenn Mitglieder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen.
- c) Durch den Tod des Mitglieds.
- d) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 12
(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem stellvertretenden Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem 1. Beisitzer,
dem 2. Beisitzer.

§ 12.1
(geschäftsführender Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen und zwar:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart.

§ 12.2

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12.3
(Vorsitzender)

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung von Beschlüssen.

§ 12.4
(Schriftführer)

Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten.

§ 12.5
(Kassenwart)

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.

§ 12.6
(Vorstandssitzungen)

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

§ 12.7
(Mitgliederversammlung)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13
(finanzielle Aufwendungen)

Die Erstattung finanzieller Aufwendungen der Schule, müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 13.1

In begründeten Ausnahmefällen und bis zu einer Höhe von maximal 200,00 Euro, darf der geschäftsführende Vorstand, ohne vorherige Unterrichtung des verbliebenen Vorstandes, die Erstattung finanzieller Aufwendungen seitens der Schule genehmigen.

§ 13.2

Das Bargeld des Vereins muss auf einem Bankkonto deponiert sein.

§ 14
(Kassenprüfer)

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von 2 Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt. Diese haben in der der Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.

§ 15

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u. a.:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Kassenwarts, die vom Kassenprüfungsausschuss aufgrund des Ergebnisses einer Prüfung beantragt wird,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie Wahl des Kassenprüfungsausschusses.

§ 15.1 (Wahlen)

Die Wahlen erfolgen durch öffentliche Auszählung der Stimmen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.

§ 15.2

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 16 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichneten Antrag, statt.

§ 16.1 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen.

§ 17.1 (Niederschriften)

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 (Geschäftsordnung)

Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist Sache des Vorstandes.

§ 19 (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieser Satzung nicht.

Kamp-Lintfort, den 17.11.2005

Ralph Grützmacher
(1. Vorsitzender)

Roswitha Preuss
(2. Vorsitzende)

Barbara Pirschel
(1. Kassenwartin)